

SATZUNGSREFORM

DEUTSCH-ECUADORIANISCHE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER

KAPITEL I

BEZEICHNUNG, TÄTIGKEITSBEREICH, SITZ, GELTUNGSBEREICH, LAUFZEIT, ZIELE, SPECIFISCHE ZWECKE UND EINNAHMEQUELLEN

Artikel 1.- Die Bezeichnung der Einrichtung lautet: „Deutsch-Ecuadorianische Industrie- und Handelskammer“, die - als Rechtsperson - einer Körperschaft der „zweiten Ebene“ entspricht, gemäß den Regelwerken zur Genehmigung von Satzungen, Reformen und Kodifizierungen, zur Schließung und Auflösung, sowie zur Registrierung von Mitgliedern und Vorständen in den Organisationen, die im „Zivilgesetzbuch“¹ und den Sondergesetzen zur Regelung von Rechtspersönlichkeiten ohne Erwerbszwecke beschrieben sind. Die Deutsch-Ecuadorianische Industrie- und Handelskammer ist vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) anerkannt und wurde gegründet, um den wirtschaftlichen Austausch, im weitesten Sinne, zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ecuador zu fördern und zu verbessern.

Für die Zwecke dieser Satzung wird die Bezeichnung „Deutsch-Ecuadorianische Industrie- und Handelskammer“ als „AHK Ecuador“ oder einfach „DIE KAMMER“ abgekürzt.

Die Kammer ist politisch und religiös unabhängig und darf ihren Namen oder ihre Einrichtung nicht für solche Zwecke oder Veranstaltungen nutzen.

Artikel 2.- Die Kammer wird ihre Tätigkeit in den wichtigsten Wirtschaftszentren der Republik Ecuador ausüben, in der vom Vorstand festgelegten Form.

Die Kammer wird Informations- und Kontaktbüros in den Städten Guayaquil und Quito haben. Für rechtliche Zwecke ist ihr Sitz die Stadt Quito (Großraum), in der Provinz Pichincha, wobei der Vorstand die Eröffnung oder Schließung von Informations- und Kontaktbüros in jeder anderen Stadt des Landes, die von Interesse ist, genehmigen kann.

Artikel 3.- Der Hauptzweck ist die Weiterentwicklung und Förderung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Republik Ecuador und der Bundesrepublik Deutschland;
die Förderung der deutschen Wirtschaftsinteressen in Ecuador und umgekehrt; sowie die Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen, die Mitglieder der Kammer sind und für Unternehmen und Branchen, die an der

¹ *Código Civil*

produktiven Weiterentwicklung beteiligt sind, durch die Förderung und Unterstützung von Investitionen und von industriellen, (...)

(...) kommerziellen, finanziellen, berufsbildenden, touristischen, mit dem Bankwesen verbundene und sonstige Aktivitäten, die im Rahmen des freien Wettbewerbs der Privatwirtschaft stattfinden.

Bei der Verfolgung dieses Ziels und bei der wirtschaftlichen Interessenvertretung der Mitgliedsunternehmen und der an der produktiven Fortentwicklung beteiligten Unternehmen und Sektoren, wird die Kammer gegenüber den staatlichen und privaten Behörden beider Länder tätig.

Artikel 4.- **SPEZIFISCHE ZIELE.** - Zur Erfüllung dieser Ziele, zur Verteidigung der gerechten Wirtschaftsinteressen der Mitglieder, Unternehmen und Sektoren, die sich an der produktiven Weiterentwicklung beteiligen, sowie zur Förderung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen und der Dienstleistungserbringung wird sich die Kammer insbesondere mit Folgendem befassen:

1. Beratung von Investoren, Importeuren und Exporteuren über Vorschriften, Anforderungen und anderen relevanten Bedingungen, um ihre Tätigkeit zu erleichtern;
2. Sicherstellung, dass die unverzichtbaren Grundsätze der moralischen Geschäftsethik in den normalen Beziehungen zwischen Unternehmern in beiden Ländern Geltung finden;
3. Erreichung - durch die Förderung von Messen – dass die Kammer zu einem Zentrum für die enge und beidseitige Zusammenarbeit zwischen Investoren, Importeuren, Exporteuren und Unternehmern im Allgemeinen, sowohl aus Ecuador als auch aus Deutschland und Drittländern wird;
4. Herausgabe von Veröffentlichungen, um über die Handels- und Produktionsbeziehungen zwischen Ecuador und Deutschland zu informieren;
5. Förderung einer sehr engen Zusammenarbeit zwischen allen repräsentativen Institutionen des Handels, der Produktion und des Dienstleistungssektors in beiden Ländern, durch den Austausch von Studien, Statistiken und Informationen, die zur Verwirklichung der gemeinsamen Ziele beitragen;
6. Förderung, Erleichterung und Umsetzung der Berufsbildung in Ecuador, mit Schwerpunkt auf dem deutschen dualen System;
7. Vermittlung und Schulung zu den Themen Umwelt, Innovation, Technologie, Nachhaltigkeit, Vielfalt, Inklusion, u. a. relevanten Themen für die Beziehungen zwischen Europa und Ecuador;

8. Förderung und Unterstützung alternativer Konfliktlösungsmethoden, u.a. Schiedsverfahren und Mediation, in Handelsstreitigkeiten gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften;

9.- Verteidigung der gerechten Wirtschaftsinteressen in den Handelsbeziehungen gegenüber Regierungsbehörden, öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und Behörden in der Republik Ecuador und in der Bundesrepublik Deutschland.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend, da es das Ziel der Kammer ist, den Zweck umfassend zu erfüllen, ohne weitere Einschränkungen als die, die durch die Gesetze und diese Satzung auferlegt sind.

Artikel 5.- EINNAHMEQUELLEN UND VERMÖGEN: Zur Erfüllung des Zwecks verfügt die Kammer über folgende Einnahmequellen:

- Mitgliedsbeiträge
- Einnahmen aus erbrachten Dienstleistungen
- Spenden, Beihilfen und Zuwendungen aus Vereinbarungen, Vermächtnissen und Beiträgen
- Zinsen und Erträge aus dem Vermögen der Kammer
- Alle sonstigen Einnahmen, die sie von natürlichen oder juristischen Personen im In- oder Ausland erzielen kann, deren Ziele und Zuschüsse mit dem Zweck der Kammer übereinstimmen
- Einnahmen aus der Selbstverwaltung des Vermögens der Kammer

Über das Vermögen der Kammer verfügt der Vorstand - durch den gesetzlichen Vertreter und im Auftrag der Mitgliedervollversammlung - gemäß den schon unterzeichneten und den in Zukunft zu unterzeichnenden Zuwendungs- und Kooperationsverträgen, insbesondere mit dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK).

KAPITEL II

MITGLIEDER, MITGLIEDSCHAFTSFORMEN, RECHTE UND PFLICHTEN, DISZIPLINARREGELUNG, STREITBEILEGUNG UND GRÜNDE FÜR DEN MITGLIEDERAUSSCHLUSS

Artikel 6.- Mitglieder der Kammer können alle juristischen Personen werden, die an den Zielen der Deutschen Industrie- und Handelskammer interessiert sind und die in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Die Mitglieder können ihren Sitz in der Republik Ecuador, in der Bundesrepublik Deutschland oder in Drittländern haben.

Mitarbeiter der Kammer können nicht Mitglieder werden.

Artikel 7.- Die Mitgliedschaften sind wie folgt eingeteilt:

- Ehrenmitglieder
- Ordentliche Mitglieder

Artikel 8.- Ehrenmitglieder sind diejenigen, die vom Vorstand aufgrund außergewöhnlicher Verdienste, wertvoller Dienste für die Kammer oder aufgrund einer wichtigen ausgeübten Funktion zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder sind berechtigt, an ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlungen der Kammer mit Rede- aber ohne Stimmrecht teilzunehmen. Sie sind von der Zahlung jeglicher Beiträge befreit.

Artikel 9.- Ordentliche (aktive) Mitglieder sind die Gründer der Kammer, sowie Unternehmen, die gemäß Art. 10 dieser Satzung als solche aufgenommen werden möchten.

Artikel 10.- Jede juristische Person, die als ordentliches Mitglied der Kammer beitreten möchte, muss einen schriftlichen Antrag an den Vorstand stellen, der mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet. Wird der Antrag vom Vorstand abgelehnt, ist er nicht verpflichtet, die Gründe für die Entscheidung zu nennen.

Artikel 11.- Die Mitglieder haben das Recht:

1. für alle bestehenden Ämter der Kammer zu wählen und in die Ämter gewählt zu werden, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder;
2. an allen von der Kammer organisierten Veranstaltungen teilzunehmen;

3. die Kammer zu allen wirtschaftlichen, industriellen oder kommerziellen Angelegenheiten zu befragen, die sie interessieren und, im Allgemeinen, die von der Kammer angebotenen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Sollten die Dienstleistungen einen außergewöhnlichen Aufwand oder Kosten verursachen, erhebt die Kammer dafür eine angemessene Honorarzahlung.

Artikel 12.- Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die vorliegende Satzung einzuhalten;
2. Ämter und Zuständigkeiten auszuüben, für die sie von der Vollversammlung oder vom Vorstand ernannt wurden, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder;
3. Beiträge pünktlich, d. h. spätestens bis Ende des jeweiligen Jahres, zu zahlen. Um das Stimmrecht und die anderen in dieser Satzung festgelegten Rechte ausüben zu können, müssen die Mitglieder bis zum 31. Dezember des Vorjahres ihren Verpflichtungen nachgekommen sein;
4. der Kammer alle Änderungen oder Aktualisierungen ihrer Firmen-, Kontakt- und Rechnungsdaten, sowie alle für die Mitgliedschaft bei der AHK Ecuador erforderlichen Informationen schriftlich mitzuteilen.

Artikel 13.- Jedem ordentlichen oder jedem Ehrenmitglied kann die Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstands entzogen werden, wenn:

1. er zwei Jahre in Folge seine Beiträge nicht bezahlt. Dies gilt nicht für Honorarzahlungen;
2. bei Insolvenz oder Gläubigerversammlung;
3. bei Erlöschen der juristischen Person;
4. bei offensichtlich rechtswidrigen Handlungen, die gegen die Ziele der Kammer verstoßen;
5. bei Verstoß gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstands.

Weder der Vorstand noch eines der Mitglieder wird gegenüber Dritten die Gründe oder Grundlagen für die vom Vorstand getroffene Entscheidung erläutern.

Artikel 14.- Jedes Mitglied kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand von seiner Mitgliedschaft zurücktreten. Der Austritt befreit den Austretenden nicht von der Erfüllung seiner zuvor gegenüber der Kammer eingegangenen Verpflichtungen und entbindet ihn nicht von der Zahlung fälliger Mitgliedsbeiträge.

Ein Mitglied, welches austritt oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Beiträge oder der geleisteten Spenden.

Artikel 15.- BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN – Sollte ein Konflikt entstehen, der nicht vom Vorstand (...)

(...) oder der zuständigen Instanz bei der Kammer beigelegt werden kann - und nachdem die Mediation ausgeschöpft wurde - wird die Streitigkeit, gemäß dem „Gesetz über Schiedsgerichtsbarkeit und Schlichtung“², einem ordentlich zugelassenen Schieds- und Schlichtungsgericht zur Entscheidung überlassen.

KAPITEL III

INNERE STRUKTUR UND ORGANISATION

Artikel 16.- Die Kammer hat folgende Organe:

- Die Mitgliedervollversammlung
- Der Vorstand / das Präsidium
- Der Geschäftsführer

DIE MITGLIEDERVOLLVERSAMMLUNG

Artikel 17.- Das höchste Organ der Kammer ist die Mitgliedervollversammlung, die gemäß der vorliegenden Satzung zusammentritt.

Artikel 18.- Die ordentliche Vollversammlung tritt einmal im Jahr, an dem vom Vorstand festgelegten Ort, Tag und Uhrzeit zusammen. Die Versammlung kann online, persönlich oder in der Mischform stattfinden.

Die Einberufung - mit Tagesordnung und dem entsprechenden Link, für den Fall einer Online-Sitzung - erfolgt durch schriftliche Mitteilung an jedes Mitglied fünfzehn Tage vor dem Termin der Vollversammlung.

Artikel 19.- Die außerordentliche Vollversammlung wird - auf ähnliche Weise wie im vorstehenden Artikel beschrieben - vom Vorstand einberufen. Entweder auf eigenen Beschluss oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten, ordentlichen Mitglieder der Kammer. In der Einberufung ist der Zweck der Versammlung anzugeben, und es dürfen keine weiteren als die in der Einberufung genannten Themen behandelt werden.

Artikel 20.- Jedes ordentliche Mitglied hat in der Vollversammlung Recht auf eine Stimme. Die Mitglieder nehmen an den Vollversammlungen durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter oder durch eine von ihm zu diesem Zweck delegierte Person teil.

² *Ley de Arbitraje y Mediación*

Artikel 21.- Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Mitglieder, die nicht persönlich anwesend sein können, (...) dürfen durch andere ordentliche Mitglieder vertreten werden, indem sie schriftlich die Kammer davon in Kenntnis setzen. Ein anwesendes Mitglied kann höchstens fünf abwesende Mitglieder vertreten.

Artikel 22.- Sollte die im vorigen Artikel festgelegte Beschlussfähigkeit nicht erreicht werden, tritt die Vollversammlung eine halbe Stunde nach der in der Einberufung festgelegten Uhrzeit, mit der Anzahl der anwesenden und ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder zusammen, sofern diese Anzahl nicht weniger als zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder ausmacht.

Artikel 23.- Der Vorsitz der Vollversammlung wird vom Präsidenten der Kammer oder einem der dienstältesten Vizepräsidenten des Vorstands geführt.

Artikel 24.- Alle Wahlen der Vollversammlung werden im Rahmen der Mehrheit der anwesenden und ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder entschieden. Bei Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Die Vollversammlung kann beschließen, ob die Wahlen geheim oder offen erfolgen.

Artikel 25.- Die Vollversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Wahl der zwölf Vorstandsmitglieder, wobei besonders darauf zu achten ist, dass Mitglieder ecuadorianischer, deutscher oder anderer Staatsangehörigkeit gewählt werden, die die wichtigsten Wirtschaftszweige der Mitglieder vertreten;
2. Wahl des Wirtschaftsprüfers für einen Zeitraum von drei Geschäftsjahren, mit der Möglichkeit einer Wiederwahl. Nach Ablauf seiner Amtszeit kann dieser - nach einer Ruheperiode von drei Jahren - wiedergewählt werden. Der Wirtschaftsprüfer darf nicht dem Vorstand angehören, kann aber ein ordentliches Mitglied der AHK Ecuador sein;
3. Kenntnisnahme der Jahresberichte, der allgemeinen und der Finanzberichte, die vom Präsidenten und dem Schatzmeister vorgestellt werden. Prüfung und Genehmigung der Buchhaltung der Kammer und der Gesamtbilanz des Vorjahres, zusammen mit dem Bericht des Wirtschaftsprüfers;
4. Durchführung von Satzungsreformen der Kammer;
5. Beschlussnahme über die freiwillige Auflösung der Kammer.

Für die in den Abs. 4 und 5 genannten Fällen, ist stets die in Art. 21 festgelegte Beschlussfähigkeit erforderlich, und die Einberufung erfolgt nur auf ausdrücklichen Antrag des Vorstands oder von mindestens zehn ordentlichen Mitgliedern.

KAPITEL IV

VORSTAND, WAHLVERFAHREN, AMTSZEIT UND WÄHLBARKEIT

Artikel 26.- Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Zwölf Mitgliedern
- Geschäftsführer

In der ersten Sitzung nach der Vollversammlung werden unter den Mitgliedern folgende Ämter besetzt:

- Präsident
- Zwei Vizepräsidenten, und
- Schatzmeister

Der Geschäftsführer hat in allen Sitzungen des Vorstands Stimm- und Wahlrecht.

Bei dreimaliger Abwesenheit von den Vorstandssitzungen verliert das jeweilige Mitglied den Platz im Vorstand, dieser Platz wird frei und bei der nächsten Vollversammlung neu besetzt.

Artikel 27.- Die Vollversammlung wählt jedes Jahr sechs neue Vorstandsmitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren. Zusätzlich werden die frei gewordenen Plätze neu belegt.

Die Mitglieder müssen Unternehmer, Bedienstete und / oder Vertreter von Unternehmen sein.

Artikel 28.- Für die im vorigen Artikel vorgesehenen Wahlen bearbeitet und präsentiert der Vorstand, zusammen mit der Einberufung zur Vollversammlung, eine Liste der Kandidaten, die in alphabetischer Reihenfolge mindestens die Anzahl der zur Wahl stehenden Plätze enthalten soll.

Weitere Ernennungen können auf Antrag eines jeden ordentlichen, stimmberechtigten Mitglieds, das alle Verpflichtungen gegenüber der AHK Ecuador erfüllt hat, schriftlich an die Kammer herangetragen werden und müssen spätestens eine Woche vor der Vollversammlung eingegangen sein.

Artikel 29.- Der Vorstand wird vom Präsidenten durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder mindestens zehn Tage im Voraus einberufen und tritt mindestens viermal im Jahr zusammen. Der Vorstand ist mit fünf Mitgliedern beschlussfähig.

Artikel 30.- Den Vorsitz des Vorstands führt der Präsident der Kammer oder seine Vizepräsidenten.

Artikel 31. – Der Vorstand besteht aus zwölf von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern und dem Geschäftsführer, als geborenes Mitglied. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind, und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Über seine Beratungen und Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt, welches vom Präsidenten und vom Geschäftsführer unterzeichnet wird.

Artikel 32.- Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

1. Erfüllung aller von der Vollversammlung und der nationalen Gesetzgebung auferlegten Pflichten;
2. Festlegung der allgemeinen Richtlinien zur Erfüllung der gesellschaftlichen Ziele der Kammer;
3. Festlegung, Überwachung und Kontrolle der Aktivitäten der Kammer;
4. Einberufung der Vollversammlung;
5. Erstellung der Liste für die Wahlen zur Vollversammlung;
6. Genehmigung von Anträgen auf Aufnahme und Austritt von ordentlichen Mitgliedern;
7. Ernennung und Abberufung des Geschäftsführers aus einer Dreierliste, die vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) vorgelegt wird;
8. Kenntnisnahme und Prüfung des vom Schatzmeister und vom Geschäftsführer vorgelegten Jahresbudgets der Kammer, sowie der Jahresabschlüsse und der Jahresergebnisse;
9. Festlegung der Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und Sonderbeiträge der ordentlichen Mitglieder, auf Vorschlag der Geschäftsführung;
10. Verwaltung des Vermögens der Kammer, in Absprache mit der Geschäftsführung und gemäß den Bestimmungen in dieser Satzung;
11. Bearbeitung von Beschwerden, die von Mitgliedern der Kammer vorgebracht werden.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend; demzufolge ist der Vorstand - gemäß den Gesetzen oder der vorliegenden Satzung - für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Geschäftsführung fallen. (...)

Artikel 33 – Die Mitglieder des Vorstands bleiben zwei Jahre im Amt und können einmal wiedergewählt werden, danach muss eine Amtszeit von zwei Jahren verstrichen sein, bevor sie erneut gewählt werden können. Das heißt, sie können maximal vier Jahre in Folge im selben Amt bleiben. Der Geschäftsführer ist während seiner Amtszeit Mitglied des Vorstands.

KAPITEL V

PRÄSIDENT, VIZEPRÄSIDENT UND SCHATZMEISTER

Artikel 34.- Der Präsident hat folgende Aufgaben:

1. Leitung der Vollversammlungen und der Vorstandssitzungen;
2. Präsentation des Jahresberichts über die Tätigkeit der Kammer, im Rahmen der Vollversammlung;
3. Erfüllung aller weiteren Aufgaben, die ihm per Satzung und Gesetze übertragen werden;
4. Gesetzliche Vertretung der Kammer in Vertretung und bei vorübergehender oder endgültiger Abwesenheit des Geschäftsführers, mit allen in dieser Satzung festgelegten Befugnissen und Pflichten.

Artikel 35 – Der dienstälteste Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei vorübergehender Abwesenheit. Ist dieser verhindert, wird er vom nächsten Vizepräsidenten vertreten.

Artikel 36 Der Schatzmeister hat folgende Aufgaben:

1. Präsentation bei der Vollversammlung des Jahresfinanzberichts;
2. Vorlage des Entwurfs des Jahresbudgets vor dem Vorstand, gemeinsam mit dem Geschäftsführer;
3. Vorlage, zur Beratung, der Aufnahme **anträge (im Original steht cuotas)** und der Mitgliedsbeiträge
4. Aufstellung, zusammen mit dem Geschäftsführer, der Jahresbilanz der Kammer und des Haushalts;
5. Regelmäßige Überwachung der Finanzverwaltung der Kammer.

KAPITEL VI

GESCHÄFTSFÜHRER, AUFSICHTSORGAN UND INNERE KONTROLLE

Artikel 37.- Der Geschäftsführer nimmt die gesetzliche, gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Kammer wahr und erfüllt seine Aufgaben, gemäß der Satzung, den Vorstandsbeschlüssen und den Vereinbarungen mit dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) (...)

(...) Der Geschäftsführer bleibt so lange im Amt, wie es in seinem Vertrag festgelegt ist.

Alle im Namen der Kammer vorgenommenen Handlungen müssen den vom Vorstand festgelegten allgemeinen Richtlinien entsprechen.

Artikel 38 – Der Geschäftsführer ist für die Verwaltung der Kammer - gemäß den in Art. 4 dieser Satzung genannten Zwecken - verantwortlich und übt diese unabhängig und in Eigenverantwortung aus. Er hat das Amt des Schriftführers der Mitgliederversammlung und des Vorstandes inne, an deren Sitzungen er mit Stimmrecht teilnimmt. Der Geschäftsführer kann seine Ablehnung von Beschlüssen des Vorstands zum Ausdruck bringen, wenn diese nicht mit der Satzung der Kammer, dem genehmigten Finanzplan oder den Vereinbarungen zwischen der Kammer und dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) vereinbar sind. Diese Ablehnung muss zwingend im Protokoll festgehalten werden.

Zu den besonderen Aufgaben des Geschäftsführers gehören:

1. Leitung der Finanzverwaltung und des Personalwesens der Kammer und Übernahme des operativen Ablaufs zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben der Kammer;
2. Berichterstattung an den Vorstand über die getroffenen Maßnahmen und an den Schatzmeister über die Finanzlage der Kammer.

Artikel 39 – Bei allen Handlungen, insbesondere bei der Beantwortung von Anfragen, der Anbahnung von Geschäftskontakten und der Vermittlung im Interesse der Mitglieder und der Unternehmer insgesamt, sind der Geschäftsführer und die übrigen Mitarbeiter der Kammer verpflichtet, mit absoluter Objektivität, Unparteilichkeit und streng vertraulich sowie unter Einhaltung des internen Verhaltenskodexes der Kammer zu handeln.

Artikel 40 – Der Wirtschaftsprüfer muss ein zugelassener Wirtschaftsprüfer oder eine qualifizierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein.

Artikel 41.- Der Wirtschaftsprüfer hat folgende Aufgaben:

1. Jährliche Prüfung der Buchführung der Kammer;
2. Jährlich Vorlage oder - auf Verlangen des Vorstands oder der Vollversammlung - eines detaillierten Berichts über den Stand der Buchführung;
3. Weitere Aufgaben, die sich aus der Natur des Amtes, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, ergeben;
4. Beratung - im Rahmen seiner Amtszeit - in allen finanziellen, arbeitsrechtlichen und steuerlichen Fragen sowie in allen anderen Angelegenheiten, die für die finanzielle Lage der Kammer von Bedeutung sind,.

KAPITEL VII

AUFLÖSUNG UND VORGEHENSWEISE BEI AUFLÖSUNG. SATZUNGSÄNDERUNGEN

Artikel 42.- Die Laufzeit der Kammer ist unbegrenzt, jedoch ist für ihren Fortbestand erforderlich, dass die Anzahl der ordentlichen Mitglieder nicht unter die gesetzlich vorgeschriebene Mindestzahl fällt. Sollte diese Mitgliedermindestanzahl nicht erreicht werden oder sollte die Vollversammlung es so beschließen, so wird die Kammer aufgelöst und die zuständigen Behörden davon in Kenntnis gesetzt; darüber hinaus kann die Kammer aus folgenden Gründen vorzeitig aufgelöst werden:

- a. offensichtliche Unmöglichkeit, die Ziele und Zwecke, für die sie gegründet wurde, zu erreichen;
- b. jeder andere gesetzlich festgelegte Grund.

Artikel 43 – Die Auflösung der Kammer wird in einer außerordentlichen Versammlung, gemäß den Bestimmungen in dieser Satzung, beschlossen. Im Falle einer Auflösung sind folgende Regeln zu beachten:

- a. Die außerordentliche Vollversammlung benennt einen Auflösungsausschuss und legt die Befugnisse und die Frist für die Erfüllung dieser Aufgabe fest.
- b. Der Auflösungsausschuss nimmt die Bewertung und Inventarisierung aller Vermögenswerte vor. Zu diesem Zweck wird ein Sachverständiger bestellt, der kein Mitglied der Kammer sein darf.
- c. Alle ausstehenden Verbindlichkeiten werden beglichen, wobei diejenigen von der Kammer mit dem DIHK und diejenigen von der Kammer mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWK) vorrangig zu begleichen sind.
- d. Hauptliquidator ist der Geschäftsführer, sofern die Vollversammlung nicht einstimmig etwas anderes beschließt.
- e. Nach der Abwicklung und Begleichung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten wird das gesamte Vermögen an eine Einrichtung mit gleichen oder ähnlichen Zielen wie die Kammer, oder an andere Einrichtungen zur Förderung der deutsch-ecuadorianischen Wirtschaftsbeziehungen oder an eine vom DIHK bestimmte Einrichtung gespendet. In keinem Fall darf das Vermögen direkt oder indirekt an die Mitglieder verteilt werden. (...)
- f. Wenn der Kammer Vermögenswerte als Darlehen überlassen wurden, dürfen diese nicht versteigert oder verkauft werden, sondern sind an denjenigen zurückzugeben, der sich rechtmäßig als Eigentümer ausweisen kann, wozu man auf das Vermögensinventar verweist.

- g. Die Satzung kann durch Vorstandsbeschluss (Fehler im spanischen Original) oder auf Antrag von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen der Satzung bedürfen der vorherigen Zustimmung des DIHK.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN:

EINS: In den Fällen, die nicht in dieser Satzung vorgesehen sind, gelten die Bestimmungen des „Zivilgesetzbuchs“³ von Ecuador, des Exekutivdekrets Nr. 193, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 109 am 27. Oktober 2017, sowie andere geltende Gesetze.

ZWEI: Die vorliegende Organisation wird gemäß den geltenden Bestimmungen in das Register der zivilgesellschaftlichen Organisationen eingetragen; ebenso wird sie, falls sie öffentliche Mittel erhält, beim zuständigen Ministerium akkreditiert.

Ich bestätige, dass vorliegende Satzung in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 28. November 2023 in der Stadt Quito genehmigt wurde.

Herr Jörg Zehnle
Geschäftsführer – Schriftführer der Vollversammlung

Als in Baden-Württemberg und in Spanien geprüfte Übersetzer für die spanische Sprache bestätigen wir: Vorstehende Übersetzung der uns digital vorgelegten, auf spanischer Sprache abgefassten Satzung ist richtig und vollständig.

Actuando en calidad de traductores para la lengua española, debidamente autorizados certificamos que la que antecede es una traducción fiel y completa de los estatutos presentados en original.

Quito, am 29. Juli 2025
Ecuador

Quito, a 29 de julio de 2025
Ecuador

Monica Thiel y Sebastián Armas Thiel

³ *Código Civil*